

persönlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Beziehungen ein verfolgungsfreies Leben in der Türkei nicht möglich sein wird. Sie verfügt dort über keinen verwandtschaftlichen Anknüpfungspunkt mehr, nachdem ihre Eltern, Geschwister und sonstigen Verwandten allesamt ausgewandert sind. Es ist weder von der Beklagten zu 1) oder dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten geltend gemacht noch aus den Angaben der Klägerin zu 2) ersichtlich, daß sie sonst über konkrete Beziehungen zu in der Türkei lebenden Christen verfügt, die ihr den Aufbau einer Existenz und damit ein verfolgungsfreies Leben erleichtern oder zumindest dafür sorgen könnten, daß sie unbehelligt dort leben könnte. Sie hat ihren Angaben nach vor dem Verwaltungsgericht zufolge die Schule nicht bis zum Abschluß besuchen können, verfügt lediglich über aramäische Sprachkenntnisse und hat keinen Beruf erlernt. Sie hat sich allenfalls anlässlich der Ausreise ganz kurzfristig in Istanbul aufgehalten und besitzt auch sonst ersichtlich keine Erfahrungen über die Lebensweise in einer westtürkischen Großstadt. Sie ist daher aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihres Bildungsstandes nicht in der Lage, sich allein und ohne fremde Hilfe eine Existenzgrundlage in der Türkei zu schaffen und infolgedessen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer Entführung durch muslimische Türken mit anschließender Zwangsbekehrung ausgesetzt. Daß die Klägerin zu 2) 27 Jahre alt und verheiratet ist, ändert an dieser Einschätzung nichts, denn angesichts der vom Islam erlaubten Polygamie sind Muslime nicht nur an der Entführung junger Mädchen, sondern auch an jüngeren Frauen interessiert, um diese alsdann etwa Haushalts- und sonstige anfallenden Arbeiten verrichten zu lassen.

Mitgeteilt von Martina Flack, Bochum

Urteil

LSG NRW §§ 19 I 2 AFG, 1 I AEVO,
§ 2 VI AEVO. Art. 6 GG

Besondere Arbeitserlaubnis für Ausländerin wegen Härtefalls

Bei einer weitgehenden wirtschaftlichen und sozialen Integration in das Wirtschafts- und Sozialgefüge der BRD stellt es eine nicht zu rechtfertigende Härte dar, einer Ausländerin den Zugang zum bundesdeutschen Arbeitsmarkt zu verschließen.

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen – L 9 Ar 12/87

Aus dem Sachverhalt:

Die im Jahre 1955 geborene Klägerin ist marokkanische Staatsangehörige. Beklagte ist die Bundesanstalt für Arbeit. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin eine Arbeitserlaubnis zu erteilen ist.

Die Klägerin reiste im Januar 1975 im Wege der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ein; der Ehemann der Klägerin lebt seit dem Jahr 1970 im Bundesgebiet und ist hier seither als Friedhofsarbeiter und Bestattungsgehilfe bei der Stadt X. beschäftigt. Aus der Ehe der Klägerin sind zwei Kinder im Alter von acht und dreizehn Jahren hervorgegangen, die beide deutsche Schulen besuchen.

Die Klägerin besitzt eine Aufenthaltserlaubnis, die bis zum Dezember 1989 gültig ist; ausländerbehördlich ist ihr lediglich eine selbständige oder eine vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Seit Oktober 1982 versuchte die Klägerin erfolglos, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Mit erneutem Antrag vom 3. Juni 1985 begehrte sie die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung als Reinemachfrau. Die Tätigkeit sollte auf zehn Stunden wöchentlich beschränkt sein. Unter dem 18. Juni 1985 nahm die Abteilung „Arbeitsvermittlung“ der Beklagten zum Gesuch der Klägerin Stellung und führte aus, es stünden ausreichend geeignete deutsche oder gleichgestellte ausländische Arbeitslose für eine Arbeitsaufnahme zur Verfügung. Mit Bescheid vom 3. Juli 1985 lehnte die Beklagte daraufhin den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis ab.

Gegen diese Entscheidung wandte sich die Klägerin mit dem Widerspruch vom 11. Juli 1985 und führte zur Begründung aus, es liege eine Härtefall vor, sie lebe seit über zehn Jahren in D. und müsse wegen des geringen Verdienstes ihres Ehemannes etwas hinzuverdienen. Mit Widerspruchsbescheid vom 12. August 1985 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück.

Die Klägerin hat am 03. September 1985 Klage zum Sozialgericht erhoben.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 10. Dezember 1986 abgewiesen und dazu ausgeführt, die Voraussetzungen zur Erteilung einer allgemeinen Arbeitserlaubnis für die Tätigkeit einer Reinemachfrau seien nicht erfüllt; Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ließen die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung nicht zu. Auch die Erteilung einer Arbeitserlaubnis unter Härtegesichtspunkten komme nicht in Betracht; unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Klägerin seien keine Gründe erkennbar, die eine Arbeitsaufnahme der Klägerin trotz entgegenstehender Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes rechtfertigen könnten.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihr Rechtsschutzziel weiter.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Klägerin ist begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 6 Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO).

Der Senat hatte nicht darüber zu befinden, ob der Klägerin eine allgemeine Arbeitserlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) iVm § 1 AEVO zusteht. Es ging der Klägerin vorrangig um die Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 6 AEVO. Da die Tatbestandsvoraussetzungen dieser weitergehenden Norm gegeben sind, erübrigen sich eine Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der zuerst genannten Vorschrift und mithin eine genauere Analyse des Arbeitsmarktes für Reinemachfrauen sowie eine prognostische Einschätzung desselben.

Unerheblich ist, daß der Antrag der Klägerin vom 03. Juni 1985 seinem Wortlaut nach nur auf Erteilung einer allgemeinen Arbeitserlaubnis für eine Teilzeitbeschäftigung gerichtet war. Zum einen umfaßt der Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis in der Regel alle der in §§ 1 und 2 AEVO geregelten Fälle; im Zweifel ist die unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie ohne die Beschränkungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AEVO zu erteilende – besondere – Arbeitserlaubnis sogar das vorrangige Ziel des Antragsbegehrens. Das war auch – wie bereits das Vorbringen der Klägerin im Widerspruchsverfahren deutlich gemacht hat – hier der Fall. Zum anderen kommt eine Beschränkung der Arbeitserlaubnis auf Teilzeitarbeit, wie sie von der Klägerin ursprünglich beantragt worden ist, nicht in Betracht; hierfür findet sich weder in § 19 AFG noch in den Bestimmungen der AEVO eine Handhabe.

Nach § 2 Abs. 6 AEVO ist eine besondere Arbeitserlaubnis unabhängig von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 bis 3 AEVO zu erteilen, wenn die Versagung nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers eine Härte bedeuten würde. Ob dies der Fall ist, kann nicht ungeachtet der Grundrechte und der in ihnen zum Ausdruck kommenden Wertordnung entschieden werden; dabei können die Privilegierungen des § 2 Abs. 1 bis 4 AEVO und die ihnen zugrundeliegenden Erwägungen als Auslegungsmäßig Berücksichtigung finden (BSG SozR 4100 § 19 Nr. 16). Der wesentliche Zweck dieser Härteklausel besteht darin, aus besonderen sozialen Gründen einem Ausländer die Arbeitsaufnahme zu ermöglichen, obwohl dies dem Vorrang der deutschen und ihnen gleichgestellten ausländischen Arbeitnehmer widerspricht. Die für ausländische Arbeitnehmer allgemein gültigen Verhältnisse können einen Härtefall jedoch nicht begründen und besondere Verhältnisse nur dann, wenn sie stärkeres Gewicht haben als der Vorrang der deutschen und der ihnen gleichgestellten ausländischen Arbeitnehmer (BSG a. a. O.). Härte ist demnach nicht, was für jeden ausländischen Arbeitnehmer eine vergleichbare oder nur ähnliche Belastung dargestellt; folglich kann z. B. weder in dem Angewiesensein auf Leistungen der Sozialhilfe zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Familie noch in der mit einem längerfristigen Bezug von Sozialhilfeleistungen verbundenen Gefahr einer Ausweisung ein Ausnahmesachverhalt gesehen werden, der bereits grundsätzlich zur Anwendung der Härteregelung führen muß (BSG SozR 4100 § 19 Nr. 6). Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn ein Ausländer sich weitgehend wirtschaftlich und sozial in der Bundesrepublik Deutschland integriert hat oder er in seinem Heimatland als Folge der langjährigen Abwesenheit keine hinreichende Existenzgrundlage mehr finden kann (vgl. zusammenfassend BSG, Urteil vom 11. Februar 1988 – 7 RAr 72/86 –).

Der Senat ist aufgrund einer Gesamtschau der für die Klägerin früher und heute maßgeblichen Lebensumstände in wirtschaftlicher und insbesondere sozialer Hinsicht zum Ergebnis gelangt, daß eine weitgehende Integration in das Wirtschafts- und Sozialgefüge der Bundesrepublik Deutschland vorliegt und es eine nicht zu rechtfertigende Härte bedeuten würde, der Klägerin nach nunmehr bereits über vierzehnjährigem Inlandsaufenthalt den Zugang zum bundesdeutschen Arbeitsmarkt weiterhin zu verschließen.

Gemeinsam mit ihrer Familie hat die Klägerin ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland und nicht mehr im Herkunftsland Marokko. Die Klägerin und ihr Ehemann sind – ebenso wie die Kinder – bereits seit langen Jahren nicht mehr in der früheren Heimat gewesen. Familiäre Beziehungen dorthin bestehen allenfalls noch insoweit, als ein Sohn des Ehemannes der Klägerin aus dessen früherer Ehe in Marokko lebt und gelegentlich Unterhaltsleistungen erhält. Die Klägerin und ihr Ehemann sprechen hinreichend Deutsch, um sich verständlich zu machen. Die Kinder der Klägerin sind im Inland geboren und sprechen Deutsch als Muttersprache. Die Familie wird auf unabsehbare Zeit im Bundesgebiet bleiben. Gerade wegen der deutsche Schulen besuchenden Kinder wird sich die Familieneinheit auf Dauer nur in der Bundesrepublik Deutschland aufrecht erhalten lassen. Unter Würdigung dieser Einzelumstände ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, daß eine weitgehende soziale Integration der Klägerin und ihrer Familie gegeben ist.

Die Klägerin hat bislang mangels gültiger Arbeitserlaubnis noch keine Beschäftigung auf dem bundesdeutschen Arbeitsmarkt aufnehmen können; sie war hier noch nicht erwerbstätig. Gleichwohl ist im vorliegenden Falle eine weitgehende Integration der Klägerin auch in wirtschaftlicher Hinsicht gegeben, weil insoweit auf die Gesamtsituation der Familie abzustellen ist. Die wirtschaftliche Integration des Ehemannes der Klägerin hat gleichsam diejenige der Ehefrau und der gemeinschaftlichen Kinder zur Folge.

In einer solchen Situation gebietet es die verfassungskonforme Auslegung des § 2 Abs. 6 AEVO, einen Härtefall anzunehmen. Grundsätzlich erfüllt der Staat zwar die ihm aus Art. 6 Abs. 1 GG obliegende Verpflichtung zum Schutze von Ehe und Familie bei Ausländern vor allem dadurch, daß er den Ehegatten- und Familiennachzug gestattet. Daraus und aus der Begrenzung der beruflichen Freiheit in Art. 12 Abs. 1 GG auf Deutsche darf aber nicht geschlossen werden, das Grundgesetz versage deshalb Ausländern den formellen und materiellen Schutz ihrer beruflichen Entfaltung ganz. Schwerdt-

feger (Teilgutachten A für den 53. DJT 1980, S. A 29 ff. und SGB 1983, S. 373) sowie Bieback (Arbeits-erlaubnisrecht, S. 71 ff. mwN) haben bereits zu Recht darauf hingewiesen, daß einem Ausländer nach geraumer Zeit erlaubten Aufenthalts unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip, dem Gleichheitsgebot sowie dem Grundsatz des Vertrauensschutzes eine materielle Grundrechtsposition zur freien Entfaltung der Persönlichkeit auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland zuwächst, die dem Verfassungsstatus eines Deutschen nahekommt und die Möglichkeiten zur Aufnahme selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeiten umfassen muß (so auch die Beschlüsse des 53. DJT in Berlin 1980, Sitzungsprot. L 287 und L 288). Diesem rechtlichen Ansatz folgt der Senat für den Fall, daß die Grundrechtspositionen aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG kumulierend zusammenkommen.

Eine Härte im Sinne von § 2 Abs. 6 AEVO ist deshalb anzunehmen, wenn ein Ausländer, der im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet gelangt ist, hier bereits viele Jahre lebt und mit seiner Familie einen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht gefestigten Status erreicht hat. Würde in solchen Fällen die Annahme von besonderen Verhältnissen gegenüber anderen Ausländern verneint werden, so wäre dies weder mit der zwischenzeitlich gefestigten Grundrechtsposition des ausländischen Antragstellers vereinbar noch ließe sich die dann vorhandene Begrenzung der Handlungsfreiheit mit dem Sozialstaatsprinzip rechtfertigen. Dies gilt um so mehr, als das Grundgesetz mit seinem Postulat zur freien Entfaltung der Persönlichkeit nicht nur die Entfaltung innerhalb jenes Kernbereichs der Persönlichkeit gemeint haben kann, der das Wesen des Menschen als geistig-sittliche Person ausmacht; gerade die in Art. 2 Abs. 1 GG dem Individuum als Mitglied der Gemeinschaft auferlegten Beschränkungen zeigen vielmehr, daß das Grundgesetz in Art. 2 Abs. 1 die Handlungsfreiheit in einem umfassenden Sinne meint (so ausdrücklich BVerfGE 6, 32, 36; 12, 341, 347; 54, 143, 144).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze steht für den Senat fest, daß die Klägerin an der wirtschaftlichen Integration ihres Ehemannes teilhaben kann.

Verhältnisse besonderer Art liegen jedoch – wie bereits ausgeführt – immer nur dann vor, wenn die Lebensgemeinschaft (hier Familieneinheit) im Bundesgebiet bereits langjährig Bestand hat und eine Beendigung nicht abzusehen ist. Bei der im Rahmen von § 2 Abs. 6 AEVO vorzunehmenden individuellen Betrachtungsweise scheint es dem Senat indessen nicht möglich, eine feste Zeitgrenze zu benennen, von der ab immer und uneingeschränkt ein Härtefall anzunehmen ist; bei einem Inlandsaufenthalt der

Gesamtfamilie von nunmehr fast fünfzehn Jahren liegen jedoch Verhältnisse vor, die sich von denen anderer Ausländer grundlegend unterscheiden und die Annahme eines Härtefalls im Sinne von § 2 Abs. 6 AEVO rechtfertigen.

Zu berücksichtigen ist desweiteren, daß die Klägerin in der Vergangenheit – bis zum Jahre 1987 – jeweils zumindest ein Kind unter sechs Jahren zu erziehen und zu betreuen hatte. Aufgrund dieser familiären Verpflichtung war es ihr nicht möglich, in Zeiten einer günstigeren Lage und Entwicklungstendenz des Arbeitsmarktes eine Arbeit anzustreben und damit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, später eine besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AEVO erhalten zu können. Wie der 12. Senat des LSG NRW bereits entschieden hat, kann es in derartigen Fällen unter Billigkeitserwägungen ebenfalls angemessen sein, wegen der Erziehung von Kindern unter sechs Jahren eine besondere Härte im Sinne des § 2 Abs. 6 AEVO anzunehmen (LSG NRW, Urteil vom 25. Januar 1989 – L 12 Ar 5/86 –).

Schließlich geht selbst die Beklagte in ihren Durchführungsanweisungen zum Arbeitserlaubnisrecht (DA AER) verschiedentlich davon aus, daß auch solche Personen eine besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 6 AEVO erhalten können, die bislang noch nicht als Arbeitnehmer auf dem bundesdeutschen Arbeitsmarkt tätig waren (vgl. z.B. DA AER 2.2. 614 – 2.2. 617 und 2.2. 630). Von daher stellt es keinen atypischen und die Systematik des Arbeitserlaubnisrechts verletzenden Sondertatbestand dar, wenn den sozial- und wirtschaftlich integrierten Ehegatten ausländischer Arbeitnehmer nach langjährigem – erlaubtem – Inlandsaufenthalt eine Arbeitserlaubnis erteilt wird.

Mitgeteilt von RAin Ulrike Breil, Dortmund

Beschluß

OLG Bremen §§ 1696 Abs. 1, 1634
Abs. 2 S. 1 BGB, Art. 1, 2 Abs. 1 MSA
Umgangsrecht

Der Umstand ausländerrechtlich unsicherer Lage des Vaters (Ablauf von Aufenthaltsberechtigung und Reisedokument), sowie wirtschaftlich unsicherer Situation einerseits und Entführungsbefürchtungen der Mutter andererseits rechtfertigen die Einschränkung des Umgangsrechts in der Weise, daß der Umgang nur im Haushalt der Mutter angeordnet und dem Vater untersagt wird, das Kind außerhalb der Grenzen der BRD zu bringen.

Die Ausreisebeschränkung wird den Grenzschutzbehörden in Koblenz bekanntgegeben mit